P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020 Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. April 2015
Folge 8/2015

Inhalt

Flächenwidmungsplan 2
Bebauungspläne ..... 2 – 4
Aufteilung der Jagdpachteinnahmen 2015 4
Gefahrenzonenplan 5
Impressum 5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg

Kundmachungen

Flächen-widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/24224/2015/010

Salzburg, 15. April 2015

Betrifft:
Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 31/G1 Schliesselbergerweg“ für ein Gebiet am Haslbergerweg; Kundmachung der öffentlichen Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Entwürfe der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 125. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2015, Seite 3]*) und der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 31/G1 Schliesselbergerweg" für ein Gebiet am Haslbergerweg, Gst. 814/1 u. 814/4 (Teilflächen), KG Maxglan, entsprechend den planlichen Darstellungen ON 7 (FWP-Mappenblatt Nr. 13) und ON 8 („Maxglan-Leopoldskron 31/G1/N2 Schliesselbergerweg“), samt dem erforderlichen Wortlaut, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 04.05.2015 bis einschließlich 01.06.2015, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungs-verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35149/2015/005

Salzburg, 20. April 2015

Betrifft:
Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 3/G2/NE1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Saalachstraße 86, Gst. 173/2, Gst. 2551/3 und Gst. 185/1, KG Liefering II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 3/G2/NE1“ im Bereich Saalachstraße 86, Gst. 173/2, Gst. 2551/3 und Gst. 185/1, KG Liefering II, als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 3/G2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 4.5.2015 bis einschließlich 1.6.2015 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/72213/2013/017

Salzburg, 21. April 2015

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Haslbergerweg 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Haslbergerweg, Kreuzbrücklweg und Tobi-Reiser-Straße

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.04.2015, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Haslbergerweg 1/A1“ im Bereich Haslbergerweg, Kreuzbrücklweg und Tobi-Reiser-Straße, Gst. 807/6 und 807/7, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

STADT : SALZBURG Magistrat

Standesamt
Schloss Mirabell
Mo–Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13Uhr
Tel. 8072-203510, Fax: 8072-2060
standesamt@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/61875/2014/027

Salzburg, 22. April 2015

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Messehotel Josef-Brandstätter-Straße 1/A2“ - Änderung (Neuerlassung); Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Josef-Brandstätter-Straße 2C, KG Itzling und KG Liefering II

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.04.2015, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Messehotel Josef-Brandstätter-Straße 1/A1“ im Bereich Josef-Brandstätter-Straße 2C, Gst. 499/14, 499/22, KG Itzling und Gst. 2579/18, KG Liefering II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 25 („Messehotel Josef-Brandstätter-Straße 1/A2“) beschlossen.“

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/65984/2014/016

Salzburg, 24. April 2015

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe Wohnbebauung Santnergasse 1/A1 – Neuaufstellung im Bereich Santnergasse, Georg-v.-N.-Nissen-Straße und Berchtesgadener Straße; Kundmachung Beschluss

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.04.2015, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Santnergasse – 1/A1“ im Bereich zwischen der Santnergasse, der Georg-N.-v.-Nissen-Straße und der Berchtesgadener Straße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 011 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Keine

STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice
Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.
Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-2000
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Fund-Service
Schloss Mirabell, EG
Mo–Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072–3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/42182/2010/080

Salzburg, 14. April 2015

Betrifft:
Jagdkommission der Stadt Salzburg; Aufteilung der Jagdpachteinnahmen 2015; Kundmachung

Kundmachung

Gemäß § 34 Abs. 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 wird nach Erlag der Jagdpachteinnahmen für das Jahr 2015 das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile zur Einsicht aufgelegt.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung der Kundmachung am Sitz der Jagdkommission

MAGISTRAT SALZBURG
„MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke“
Mirabellplatz 4, 1. Stock, Zimmer 121

während der Amtsstunden für die Dauer von 4 Wochen möglich.

Berechtigt zur Einsichtnahme sind gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993 alle Eigentümer der im Gemeinschaftsjagdgebiet der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücke, auf welchen die Jagd nicht ruht.

Es wird darauf hingewiesen, daß allfällige Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von 8 Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Beträge unter € 4,-, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, 8 Wochen nach dessen Bestimmung gemäß Abs. 4 bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen.

Höhere Beträge sind von der Jagdkommission anzuweisen.

Für die Jagdkommission:
Der Vorsitzende:
Franz Huber

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7 - Wasser

Salzburg, 13. April 2015

Betrifft:
Gefahrenzonenplan

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan an der Salzach in der Stadtgemeinde Salzburg wird in der Zeit vom 5.5.2015 bis 1.6.2015 im Magistrat der Stadtgemeinde Salzburg, Kanal- und Gewässeramt, und im Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Wasser (Tel. 0662 8042 DW 4489), Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Gefahrenzonenplan schriftlich Stellung zu nehmen.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab 5.5.2015 auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse **www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen_stadt_salzburg** als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Robert Loizl MAS MTD

STADT : SALZBURG
Amtsblatt
der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 66, Folge 8/2015
30. April 2015

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

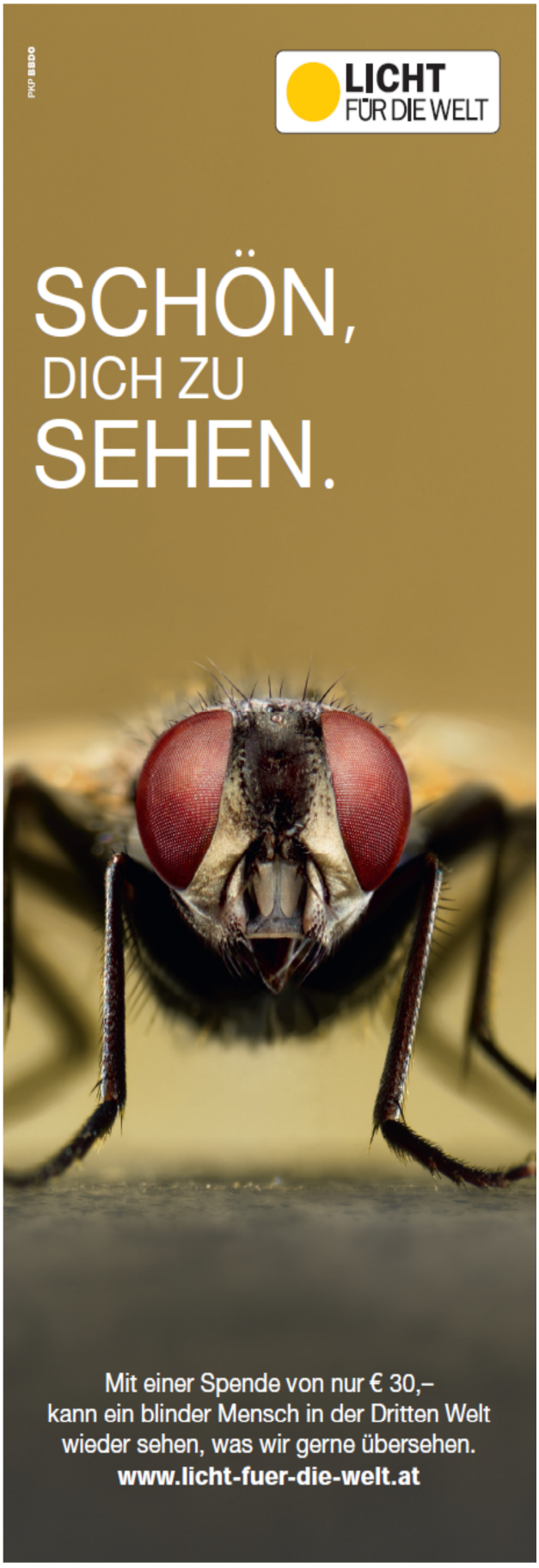

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**

✂----------

Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg